



ESG

ESG e. V.

Satzung des Vereins zur Förderung des Verbands der Evangelischen Studierendengemeinden in Deutschland e.V. (ESG-Förderverein)

beschlossen am 21. September 2014

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

¹Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der Evangelischen Studierendengemeinden in Deutschland e.V.“ (ESG-Förderverein). ²Er hat seinen Sitz in Hannover. ³Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Hannover unter der Nummer VR 200766 eingetragen. ⁴Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Ziele und Aufgaben des Vereins

(1) Der Verein dient der Förderung und Vermittlung des evangelischen Glaubens, der Förderung der Erziehung sowie Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studierenden- und Jugendhilfe nach Maßgabe der Ordnung des Verbandes der Evangelischen Studierendengemeinden in Deutschland.

(2) Diese Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch

1. Förderung von Projekten, Aktivitäten, Kursen und Seminaren des Verbands der Evangelischen Studierendengemeinden in Deutschland (Bundes-ESG), seiner Organe, Gremien und Einrichtungen,
2. Förderung von Kursen, Seminaren und anderen Maßnahmen der Orts-ESGn,
3. Förderung von internationalen Jugendbegegnungen im In- und Ausland,
4. Förderung der Verwirklichung evangelischer Präsenz an den Hochschulen,
5. Förderung des interreligiösen und interdisziplinären Dialoges durch Einbringen der evangelischen Perspektive unter Berücksichtigung der Positionen der Evangelischen Kirche in Deutschland.

(3) Der Verein finanziert sich insbesondere aus Beiträgen, Spenden, Zweck- und Projektmitteln und den Erträgen der Vermögensverwaltung.

(4) Der Verein verwirklicht seine Zwecke in vertrauensvoller Zusammenarbeit mit dem Arbeitsfeld „Studierenden- und Hochschularbeit der ESG“ in der gemeinsamen Geschäftsstelle aej /ESG.

(5) Empfängerinnen, Empfänger und Begünstigte können aus der Zuwendung von Mitteln keinen Rechtsanspruch auf weitere Förderung gegen den Verein herleiten.

(6) Der Verein ist unter Beachtung der Vorschriften der Abgabenordnung für steuerbegünstigte Körperschaften zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die der Erreichung oder Förderung seines Zwecks dienen.

§ 3

Steuerbegünstigte Zwecke

(1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt als Ziel seiner Arbeit nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) ¹Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. ²Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung, der die Gemeinnützigkeit berührt, ist vor dessen Anmeldung beim Amtsgericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.

(2) ¹Der Aufnahmeantrag ist unter Angabe des Namens, Alters, der Anschrift und der E-Mail-Adresse (wenn vorhanden) schriftlich beim Vorstand einzureichen. ²Mit der Aufnahme durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft.

(3) ¹Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen. ²Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, der Antragstellerin/dem Antragsteller Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) ¹Die Mitglieder sind verpflichtet, die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins ergebenden Pflichten zu erfüllen. ²Sie sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.

(2) In Angelegenheiten, die ihrer Natur nach vertraulich oder ausdrücklich als solche bezeichnet worden sind, sind die Vereinsmitglieder auch nach Ausscheiden aus dem Verein zu dauernder Verschwiegenheit verpflichtet.

(3) Namens- und Adressänderungen sind dem Verein unverzüglich anzuzeigen.

(4) ¹Die Mitglieder des Vereins haben keinerlei Anspruch auf Erträge des Vereinsvermögens. ²Die Mitglieder des Vorstands und die ehrenamtlich für den Verein über die Teilnahme an der Mitgliederversammlung hinaus tätigen Mitglieder haben in angemessenem Rahmen Anspruch auf Erstattung ihrer tatsächlich entstandenen Auslagen, soweit diese nicht von dritter Seite erstattet werden können.

§ 6

Mitgliedsbeitrag

(1) ¹Von den Mitgliedern wird jährlich ein Beitrag erhoben, der am Anfang des Kalenderjahres fällig ist. ²Dieser Betrag dient der Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke des Vereins sowie seiner Geschäftsführung. ³Die jeweilige Höhe des Mindestbeitrages setzt die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung fest.

(2) ¹Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag pünktlich zu entrichten. ²Die Rechte des Mitglieds ruhen bei Beitragsrückstand.

(3) ¹Der Mitgliedsbeitrag wird auch dann in voller Höhe fällig, wenn ein Mitglied während des Kalenderjahres aus dem Verein ausscheidet. ²Der erste Mitgliedsbeitrag ermäßigt sich bei Eintritt nach dem 30. Juni um die Hälfte.

(4) ¹Mitglieder, die den Beitrag über den Schluss des Geschäftsjahres hinaus nicht entrichtet haben, werden bis zu zweimal gemahnt.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft wird beendet durch

1. freiwilligen Austritt,
2. Streichung von der Mitgliederliste,
3. Ausschluss,
4. dauernde Geschäftsunfähigkeit,
5. Ableben,

(2) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Ansprüche an den Verein.

(3) ¹Der Austritt eines Mitglieds muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. ²Der Austritt wird durch diesen bestätigt.

(4) ¹Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. ²Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. ³Der Beschluss des Vorstands über die Streichung muss dem Mitglied unmittelbar und der Mitgliederversammlung auf der nächsten Sitzung mitgeteilt werden.

(5) ¹Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. ²Ausschlussgründe sind insbeson-

dere grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen satzungsgemäße Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane. ³Vor der Beschlussfassung muss das betreffende Mitglied angehört werden. ⁴Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 8

Organe des Vereins; Vereinsämter

(1) Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

(2) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

(3) Die Mitglieder der Organe sind verpflichtet, über Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach vertraulich oder als solche ausdrücklich bezeichnet worden sind, dauernd, auch nach Ausscheiden aus dem Amt, Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 9

Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitglieder des Vereins bilden die Mitgliederversammlung.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

(3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder oder der Vorstand schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangen oder das Interesse des Vereins es erfordert.

(4) ¹Alle Mitglieder sind über ihre aktenkundig hinterlassene Adresse durch den Vorstand mit einer Einberufungsfrist von mindestens sechs Wochen unter Angabe von Tagesordnung, Zeitpunkt und Ort in Textform einzuberufen. ²Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied der Schriftführerin/dem Schriftführer bekannt gegebene Adresse bzw. E-Mail-Adresse gerichtet wurde.

(5) ¹Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. ²Der Vorstand hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. ³Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

(6) An der Mitgliederversammlung kann mit beratender Stimme die Bundestudierendenpfarrerin/der Bundesstudierendenpfarrer teilnehmen.

§ 10

Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle ihr durch Gesetz und diese Satzung zugewiesenen Aufgaben.

(2) Insbesondere ist sie zuständig für:

1. Beratung und Beschlussfassung über die Grundzüge der Vereinstätigkeit, vor allem Priorisierung der Förderungsziele im Rahmen der Zwecke des Vereins,
2. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
3. Wahl zweier kassenprüfender Personen (§ 15 Abs. 1),
4. Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
5. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüferinnen/Kassenprüfer,
6. Entlastung des Vorstands,
7. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans,
8. Einwilligung zum Erwerb, zur Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten,
9. Festlegung einer Beitragsordnung,
10. Ausschluss eines Mitglieds (§ 7 Abs. 4),
11. Genehmigung der Niederschriften vorangegangener Sitzungen,
12. soweit nicht bereits im Haushaltsplan enthalten oder für eine regelmäßige Bewirtschaftung des Vereinsvermögens üblich und notwendig, Einwilligung zu Verpflichtungsgeschäften ab einer Höhe von 2.500 Euro und zur Aufnahme von jedweden Krediten,
13. Änderungen der Satzung und
14. Auflösung des Vereins.

§ 11

Sitzungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung

(1) ¹Die Mitgliederversammlung tagt öffentlich. ²Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit über einen teilweisen oder vollständigen Ausschluss der Öffentlichkeit beschließen.

(2) ¹Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn fristgerecht eingeladen wurde und mindestens drei Mitglieder, darunter ein Vorstandsmitglied, anwesend sind. ²Eine Stellvertretung ist nicht möglich.

(3) Die/der Vorsitzende, bei Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes, leitet die Mitgliederversammlung und sorgt für die Protokollierung.

(4) ¹Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. ²Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt, Enthaltungen zählen als Nein-Stimmen. ³Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleiterin/der Versammlungsleiter. ⁴Auf Antrag wird geheim abgestimmt. ⁵§ 12 Abs. 2 S. 1 bleibt unberührt.

(5) ¹In dringenden Fällen ist eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren möglich, wenn kein Mitglied diesem Verfahren innerhalb einer Frist von sieben Tagen nach Zugang des Antrags widerspricht. ²In diesen Fällen muss die Abstimmung innerhalb von sieben Tagen nach

Ablauf der Frist des S. 1 abgeschlossen sein. ³Auf diese Fristen ist bei Bekanntgabe des Antrags hinzuweisen. ⁴Der Vorstand erstellt ein Ergebnisprotokoll.

(6) ¹Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. ²Abs. 5 und § 9 Abs. 5 finden keine Anwendung.

(7) ¹Eine Änderung des Vereinszwecks sowie der Beschluss über die Auflösung des Vereins (§ 16) bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der an der Abstimmung beteiligten Mitglieder. ²In der Einladung (§ 9 Abs. 4) ist auf diese Beschlussvorhaben unter Beifügung von entsprechenden aussagekräftigen Informationen und Materialien ausdrücklich hinzuweisen. ³Nicht erschienene Mitglieder können ihre Stimme schriftlich gegenüber dem Vorstand innerhalb eines Monats nach der Mitgliederversammlung abgeben. ⁴Erst danach wird der Beschluss bei Annahme und Erreichen des Quorums des S. 1 wirksam. ⁵Auf dieses Verfahren ist in der Einladung und in der Bekanntgabe des Beschlusses unter Angabe des konkreten Enddatums der Frist hinzuweisen. ⁶Abs. 5 und § 9 Abs. 5 finden keine Anwendung.

(8) ¹Im Protokoll über die Mitgliederversammlung müssen der Name des Vereins, Zeitpunkt, Ort, Namen der erschienenen Mitglieder, Feststellung der Beschlussfähigkeit, der form- und fristgerechten Einberufung, die Tagesordnung mit der Angabe, dass sie bei der Einberufung angekündigt war, Beschlüsse und Wahlvorgänge festgehalten werden. ²Das Protokoll wird von der Schriftführerin/dem Schriftführer und von der Versammlungsleiterin/dem Versammlungsleiter unterschrieben.

(9) Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Amtsgericht anzumelden.

§ 12

Der Vorstand

(1) ¹Der vertretungsberechtigte Vorstand des Vereins i.S.v. § 26 BGB setzt sich zusammen aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden und der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister. ²Die Wahl von bis zu zwei nicht vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern ist möglich. ³Ein Mitglied des Vorstandes übernimmt die Schriftführung.

(2) ¹Der Vorstand wird aus der Mitte der Vereinsmitglieder von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, in geheimer Wahl gewählt. ²Wiederwahl ist zulässig. ³Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist. ⁴Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. ⁵Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidatinnen/Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt; gewählt ist diejenige/derjenige, die/der die meisten Stimmen erhalten hat. ⁶Bei gleicher Stimmanzahl entscheidet das von der Versammlungsleiterin/dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

(3) ¹Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied. ²Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer der/des Ausgeschiedenen eine Nachfolgerin/einen Nachfolger wählen.

§ 13

Zuständigkeit des Vorstands

(1) ¹Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins gemäß § 26 BGB erfolgt jeweils gemeinsam durch zwei vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder. ²Die Vertretungsberechtigung ist ins Vereinsregister einzutragen. ³Zu regelmäßigen Geschäften wie Einzug von Mitgliedsbeiträgen, Mahnung derselben oder Erfüllung von Verbindlichkeiten ist der Schatzmeister ohne Mitwirkung eines zweiten Vorstandsmitglieds berechtigt.

(2) ¹Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins unter Beachtung der Gesetze, der Satzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie unter Beachtung kaufmännischer Grundsätze und Sorgfalt in eigener Verantwortung. ²Er sorgt dafür, dass Beschlüsse über Satzungsänderungen und sonstige notwendige Anmeldungen beim Vereinsregister oder Vorlagen beim Finanzamt oder anderen Stellen unverzüglich in der gesetzlich und durch diese Satzung vorgesehenen Form erfolgen.

(3) ¹Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. ²Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
2. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
3. Aufstellung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts,
4. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

§ 14

Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

(1) ¹Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von der/dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. ²Die Einberufungsfrist beträgt vier Wochen.

(2) ¹Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. ²Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(3) Der Vorstand kann im Umlaufverfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.

(4) Die Bundesstudierendenpfarrerin/der Bundesstudierendenpfarrer kann an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 15

Kassenprüfung

(1) ¹Die Mitgliederversammlung wählt für jeweils zwei Jahre, beginnend ab der Wahl, zwei Kassenprüferinnen/Kassenprüfer. ²Diese müssen keine Vereinsmitglieder sein und dürfen dem Vorstand nicht angehören.

(2) ¹Die Kassenprüferinnen/Kassenprüfer haben die Buchführung vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung zu prüfen. ²Sie geben dem Vorstand Kenntnis vom jeweiligen

Ergebnis ihrer Prüfungen und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. ³Unangekündigte Prüfungen jenseits derjenigen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung sind jederzeit zulässig.

§ 16

Auflösung des Vereins

- (1) ¹Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke ist das verbleibende Vermögen des Vereins nach Abzug bestehender Verbindlichkeiten ausschließlich und unmittelbar für kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung zu verwenden. ²Soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, fällt es an den aej e.V. zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für die Arbeit des Arbeitsfeldes „Studierenden- und Hochschularbeit der ESG“ in der gemeinsamen Geschäftsstelle aej/ESG gem. S. 1.
- (2) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins ist vor dessen Anmeldung beim Amtsgericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.
- (3) ¹Mitglieder haben bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine vermögensrechtlichen Ansprüche gegenüber dem Verein. ²Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.
- (4) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

(Plön, 21. September 2014)